

## **Beitragsordnung der ERTA Deutschland**

Gültig ab 01.01.2012

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- ordentliches Mitglied 30 €
- ordentliches Mitglied und Student 16 €
- außerordentliches Mitglied 44 €
- Im Ausland lebende Mitglieder haben zusätzliche Portokosten von 6 € zu entrichten.

Bei Bezug folgender Zeitschriften erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um folgende Beträge:

- "Üben und musizieren" 36 € Inland / 46€ Ausland
- Tibia (Moeck) und Windkanal (Mollenhauer) können über die Firmen direkt bezogen werden. Rechnungsstellung erfolgt durch Moeck bzw. Mollenhauer. Die ERTA gibt Ihren Abowunsch gerne weiter.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist **am 1.1. eines jeden Jahres** fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Um Kosten und Verwaltungsarbeit zu sparen, bitten wir jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

4. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Mahngebühren zu entrichten. Für die erste Mahnung werden lediglich die Portokosten als Mahngebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 5,00€ als Mahngebühren berechnet. Insgesamt werden drei Mahnungen verschickt.

5. Studenten haben jedes Jahr unaufgefordert eine Studienbescheinigung einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mitglied ab sofort als ordentliches Mitglied bei vollem Beitrag geführt. Ein nachträgliches Einreichen der Studienbescheinigung ist möglich bei gleichzeitiger Erhebung einer Aufwandsentschädigung von 3,00€.

6. Kosten, die durch falsche Kontonummern beim Einzug, Adressänderungen und sonstigen die Mitgliedsdaten betreffenden Angelegenheiten anfallen, werden 1:1 auf das Mitglied umgelegt. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00€ fällig.

7. Die Mahngebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

8.. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Köln, 06.01.2010

Für den Vorstand

Gez. Michael Krones, Präsident